

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus
- Zusammenfassung aller Regelungen zu Gewichtsstücken in einem, den internationalen Standards entsprechenden, Rechtsdokument

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufhebung der bisherigen Eichvorschriften zu Gewichtsstücken und Erlassung neuer Eichvorschriften für Gewichtsstücke mit Übergangsbestimmungen

### **Wesentliche Auswirkungen**

Durch die Aufhebung der unionsrechtlichen Bestimmungen und Zusammenfassung aller Regelungen in einem Dokument sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten, weil sich die neuen Eichvorschriften inhaltlich an den bisherigen Regelungen orientieren.

Auch die Ermöglichung der allgemeinen Zulassung von Gewichtsstücken zwischen 50 kg und 5 000 kg (vgl. Allg. Teil der Erläuterungen) hat keine wesentlichen Auswirkungen, da auch bisher für diesen Bereich keine Zulassungen beantragt wurden.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient - neben der Zusammenfassung aller bisherigen Regelungen über Gewichtsstücke in einem Dokument - der Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Gewichtsstücke**

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
 Laufendes Finanzjahr: 2015  
 Inkrafttreten/ 2015  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit" für das Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an Gewichtsstücke (Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

Die österreichische Umsetzung der Richtlinien 71/317/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm, ABl. Nr. L 202 vom 06.09.1971 S. 14, und der Richtlinie 74/148/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit, ABl. Nr. L 84 vom 28.03.1974 S. 3 erfolgte in den Eichvorschriften für Gewichtsstücke der Genauigkeitsklasse E1, E2, F1, F2 und M1 und den Eichvorschriften für Gewichtsstücke der Genauigkeitsklasse M2 (siehe § 3 Abs. 2 Z 1 und 2). Diese Eichvorschriften wären daher jedenfalls zu ändern.

Im Ergebnis hat die Europäische Union gemeinsame Regelungen von Anforderungen für Gewichtsstücke aufgehoben, da sie hierfür (trotz Einwänden seitens Mitgliedsstaaten und Experten der Kommissionsarbeitsgruppen) keinen Bedarf mehr sah (Erwägung 5 der Richtlinie 2011/17/EU). Regelungszweck der Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG war die Sicherstellung des freien Warenverkehrs für die erfassten Gewichtsstücke. Die Regelung von Eichpflichten in diesem Bereich ist weiterhin Aufgabe des Mitgliedsstaates und bleibt durch die Aufhebung der Richtlinie unberührt.

Die Umsetzung der Aufhebung der unionsrechtlichen Anforderungen mit 1. Dezember 2015 erfolgt hier durch Aufhebung der bisherigen Eichvorschriften (vgl. § 3 Abs. 2 des Entwurfes) und Erlassung neuer Eichvorschriften.

Da Gewichtsstücke innerstaatlich eichpflichtig sind (§ 8 Abs. 1 Z 2 MEG), besteht nämlich weiter der Bedarf nach innerstaatlichen Eichvorschriften.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen für Gewichtsstücke in einer Eichvorschrift zusammengefasst werden. Übergangsfristen stellen sicher, dass trotz der langen Verwendungsdauer der Gewichtsstücke keine Nachteile für die Verwender entstehen.

Mit der OIML R 111 (vgl. Allg. Teil der Erläuterungen) existiert eine internationale Empfehlung für Anforderungen an Gewichtsstücke, die in ihrer aktuellen Fassung den Bereich bis 5 000 kg Nennwert

abdeckt, während die bisherigen Eichvorschriften (und Unionsregelungen) nur Gewichtsstücke bis 50 kg Nennwert umfasste (wobei auch die Unionsrichtlinien auf einer - früheren - Ausgabe der R 111 basieren).

Betroffen sind von diesen Eichvorschriften insbesondere:

- Hersteller von Gewichtsstücken,
- Hersteller im Bereich der Messtechnik, insbesondere Hersteller von Waagen,
- Unternehmen im Bereich der Produktion (Maschinenbau, Stahlindustrie),
- Unternehmen im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und Untersuchung,
- Unternehmen im Bereich der Erzeugung von pharmazeutischen und chemischen Produkten

Derzeit sind ca. 3300 Gewichtsstücke geeicht in Verwendung.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Verstoß gegen die Richtlinie 2011/17/EU, Vertragsverletzungsverfahren

Alternativen: Novellierung ausschließlich der in § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Eichvorschriften und Streichung der "EWG"-Anforderungen darin

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Evaluierung der Zielerreichung (Unionsrechtskonformität) wird durch das BEV untersucht, ob ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2011/17/EU (konkret die Aufhebung der Richtlinie 86/217/EWG) eingeleitet wurde und mit welchem Ergebnis es gegebenenfalls abgeschlossen wurde.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus**

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG wurden von Österreich in zwei separaten Eichvorschriften umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 werden diese Richtlinie aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen, die 1993 wegen der Richtlinienumsetzung in Eichvorschriften verankert wurden, sind wieder aufzuheben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die geltenden Eichvorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen.	Die geänderten Eichvorschriften sind mit 1. Dezember 2015 in Kraft getreten und setzen die Richtlinie 2011/17/EU vollständig um.

### **Ziel 2: Zusammenfassung aller Regelungen zu Gewichtsstücken in einem, den internationalen Standards entsprechenden, Rechtsdokument**

Beschreibung des Ziels:

Die bisher auf mehrere Eichvorschriften verteilten Regelungen zu Gewichtsstücken sollen in einem Dokument zusammengefasst werden, welches sich an der Empfehlung R 111 der OIML (Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen) orientiert.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Regelungen zu Gewichtsstücken sind in mehreren verschiedenen Eichvorschriften vorhanden	neue Eichvorschriften für Gewichtsstücke beinhalten in einem - der OIML R 111 entsprechenden - Dokument alle relevanten Anforderungen an Gewichtsstücke

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Aufhebung der bisherigen Eichvorschriften zu Gewichtsstücken und Erlassung neuer Eichvorschriften für Gewichtsstücke mit Übergangsbestimmungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Aufhebung der bisherigen Eichvorschriften erfolgt auch die Beseitigung der außer Kraft getretenen "EWG"-Bestimmungen aus dem nationalen Recht.

Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt werden ("Gewichte, die der Richtlinie 71/317/EWG entsprechen, und Gewichte, die der Richtlinie 74/148/EWG entsprechen, können bis zum 30. November 2025 einer EG-Ersteichung nach den Artikeln 8, 9 und 10 der Richtlinie 2009/34/EG unterzogen werden") und überdies bis Ende 2019 Gewichtsstücke, die den sonstigen aufzuhebenden Regelungen entsprechen, in Verkehr gebracht und erstgeeicht werden dürfen. Bereits einmal geeichte Gewichtsstücke können zeitlich unbegrenzt neu- bzw. nachgeeicht und somit weiterverwendet werden.

Umsetzung von Ziel 1, 2

## Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.